

**Evaluationsordnung
des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 1. Januar 2007 hat der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf die folgende Evaluationsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für den gesamten Bereich der Lehre und des Studiums innerhalb des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik.

§ 2 Zielstellung

- (1) Die Evaluation des Fachbereichs dient ausschließlich als Instrument der Selbststeuerung, der internen Analyse, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehre des Fachbereichs auf der Basis einer kontinuierlichen und systematischen Erhebung und Verarbeitung von Informationen über den Lehr-/und Lernbetrieb.
- (2) Die Ergebnisse sollen zu einer Optimierung der organisatorischen Prozesse und Rahmenbedingungen des Studienbetriebes führen. Dabei ist ein wichtiges Ziel der Fachbereichspolitik die Schaffung einer produktiven Arbeitsatmosphäre, die eine Identifikation der Angehörigen mit dem Fachbereich stärkt.

§ 3 Datenschutz

Die im Rahmen der Evaluation gewonnenen Daten und Erkenntnisse, insbesondere die zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule, unterliegen dem Datenschutzgesetz des Landes NRW.

§ 4 Rahmenbedingungen des Evaluationsverfahrens

- (1) Der Fachbereich evaluiert seinen Bereich in Eigenverantwortung.
- (2) Es besteht absolute Vertraulichkeit in Bezug auf die erhobenen Informationen.
- (3) Quantitative und qualitative Aspekte werden gleichwertig behandelt.
- (4) Das Verfahren wird gemeinsam beraten und verabschiedet.

- (5) Die Struktur des Fachbereichs wird betrachtet und nicht die Einzelperson.
- (6) Anpassungen und Korrekturen sind in jeder Phase möglich.
- (7) Eine Außendarstellung der Ergebnisse wird nur mit Zustimmung des Fachbereichs vorgenommen.
- (8) Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt durch den Fachbereich und orientiert sich an den eigenen Zielen.
- (9) Der Evaluationsprozess wird für alle Beteiligten transparent gemacht.
- (10) Die Angehörigen des Fachbereichs unterstützen den Evaluierungsprozess.

§ 5 Interne Evaluation

- (1) Die interne Evaluation – Selbstevaluation - dient der Selbstreflexion. Sie wird in der Verantwortung des Fachbereichs durchgeführt. Evaluiert wird auf der Ebene
 1. des gesamten Fachbereichs
 2. von einzelnen Studiengängen
 3. von Lehrveranstaltungen (studentische Lehrveranstaltungsbewertung) und
 4. individuell durch studienbegleitende Fachberatung.
- (2) Das Verfahren gliedert sich in folgende Bereiche:
 1. Sammlung von Informationen,
 2. Stärken-Schwächen- Analyse,
 3. Entwicklungsplanung sowie
 4. Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung
 5. Umsetzungsüberprüfung
- (3) Auf der Fachbereichsebene gibt die Dekanin / der Dekan den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums (§ 27 Absatz 3 HG). Die Dekanin / der Dekan nimmt die Wünsche und Anregungen der Studierenden entgegen und berichtet dem Fachbereichsrat.
- (4) Die Evaluation der Studiengänge umfasst eine gesamtheitliche Stärken-Schwächen-Analyse. Es sollen individuelle Ziele und Vorgaben des Studienganges, des Fachbereichs, der Hochschule, des politisch- gesellschaftlichen Umfeldes benannt und diesbezüglich erzielte Ergebnisse und evtl. Probleme kritisch betrachtet und nach Möglichkeit bewertet werden. Die interne Evaluation von Studiengängen wird alle 2-4 Jahre durchgeführt.
- (5) Hierzu werden Befragungen von folgenden Personengruppen durchgeführt:
 1. Studienanfänger/-anfängerinnen (in der Mitte des ersten Semesters)
 2. Studierende höherer Semester (im 3. – 4. Semester)
 3. Absolventinnen/Absolventen unmittelbar nach Abschluss des Studiums sowie nach 2-3 Jahren Berufserfahrung
 4. Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen
 5. wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- (6) Das Verfahren und das Resultat der Evaluation der einzelnen Studiengänge werden in einem schriftlichen Bericht des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengefasst. Die im Grundgesetz und im §4 Abs. 2 HG NRW festgelegte Freiheit

der Lehre, insbesondere in der Durchführung von Lehrveranstaltungen und der inhaltlichen und methodischen Gestaltung durch die Lehrenden bleibt unberührt.

- (7) Die Evaluation der Lehrveranstaltungen wird durch die studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen durchgeführt. Sie dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung. Die Befragungen werden auf Basis von für die jeweilige Lehrveranstaltung angepassten Fragebögen anonym durchgeführt.
- (8) Die Befragungen beinhalten auch die für die jeweilige Lehrveranstaltung benötigten Zeitaufwände aus studentischer Sicht, die zur Überprüfung und ggf. Korrektur der Kreditpunktzahl für die Lehrveranstaltung dienen. Um die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden zu fördern, sollen die Lehrveranstaltungsbewertungen möglichst zu Beginn der zweiten Semesterhälfte durchgeführt werden. Deren Ergebnisse werden im laufenden Befragungssemester in die Lehrveranstaltung zurückgemeldet und ggf. mit Änderungsvorschlägen gekoppelt. Über die durchgeführte Befragung, die mündliche Besprechung in der Lehrveranstaltung, den abgefragten Zeitaufwand und die daraus abzuleitenden Maßnahmen informiert die oder der Lehrende schriftlich die Fachbereichsleitung. Für die Bewertung von Lehrveranstaltungen in Kleingruppen können alternativ z. B. moderierte Gruppengespräche für die Ermittlung eines qualitativen Meinungsbildes eingesetzt werden.
- (9) Neben der individuellen Beratung der Studierenden durch die jeweiligen Lehrenden bietet der Fachbereich eine studienbegleitende Beratung an. Dafür wird eine Professorin oder ein Professor für jeden Studiengang als Vertrauensperson benannt. Es ist Ziel, die aufgetretenen Fragen zum Studium und studienbedingte persönliche Schwierigkeiten im Rahmen individueller Einzelfallentscheidungen kurzfristig zu lösen. Die Vertrauensperson berichtet regelmäßig der Dekanin / dem Dekan in anonymisierter Form, insbesondere über häufiger auftretende Schwierigkeiten.

§ 6 Externe Evaluation

- (1) Eine externe Evaluation kann in Form eines Reakkreditierungsverfahrens stattfinden, da hierbei der Fachbereich und die einzelnen Studiengänge von einem externen Gutachtergremium bewertet werden.
- (2) Falls kein Reakkreditierungsverfahren stattfindet, wird die externe Evaluation von einem Gutachtergremium durchgeführt. Die Bestellung des Gutachtergremiums erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichs durch das Rektorat. Die Grundlage der externen Begutachtung ist ein Selbstreport des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Der Fachbereich hat darüber hinaus die Möglichkeit, zu den Bewertungen und Empfehlungen der externen Gutachterinnen und Gutachter Stellung zu nehmen.

- (3) Diese Stellungnahmen sind ihrerseits Bestandteil des Abschlussberichts, in dem die Ergebnisse der Begutachtung und die ausgesprochenen Empfehlungen schriftlich dokumentiert werden.

§ 7 Organisatorischer Rahmen und Bedingungen

- (1) Die Fachbereichsleitung – die Dekanin / der Dekan – ist für die Durchführung der Evaluation im Fachbereich verantwortlich (§ 27 Abs. 1, Satz 2 HG). Die Fachbereichsleitung kann hierbei von einem Evaluationsbeauftragten unterstützt werden. Dieser wird vom Fachbereichsrat gewählt und ist Ansprechpartner für alle die Evaluation betreffenden Fragen.
- (2) Es wird eine Arbeitsgruppe „Evaluation“ für die Durchführung der internen Evaluation gebildet. Diese besteht aus der Fachbereichsleitung, dem Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs, einer Professorin / einem Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer/einem Studierenden.
- (3) Der Fachbereich kann die Unterstützung des Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule in Anspruch nehmen.

§ 8 Zeitplan und Durchführungsablauf

- (1) Die interne Evaluation des Fachbereichs mit dem Gespräch zwischen der Dekanin / dem Dekan und Studierenden findet jedes Semester, möglichst in der zweiten Hälfte, statt. Es wird von der Dekanin / dem Dekan ein Protokoll mit den Diskussionspunkten und Maßnahmen erstellt und im Fachbereichsrat zeitnah erörtert.
- (2) Die interne Evaluation von Studiengängen wird mit Hilfe geeigneter Instrumente alle 2 - 4 Jahre durchgeführt. Die Durchführung der Befragung kann mit Unterstützung des Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule Düsseldorf erfolgen. Die Ergebnisse werden im Fachbereichsrat erörtert und dienen als Grundlage zur Verbesserung der Studiengänge.
- (3) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird von jedem Lehrenden mindestens in einer Lehrveranstaltung pro Semester durchgeführt. Die Auswahl der Lehrveranstaltung wird mit der Fachbereichsleitung/Arbeitsgruppe Evaluation abgestimmt und dokumentiert. Neu berufene Lehrende sowie Lehrbeauftragte führen in den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit die Lehrveranstaltungsbeurteilung in allen Lehrveranstaltungen durch. Die Durchführung der Lehrveranstaltungsbeurteilung kann mit Unterstützung des Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule Düsseldorf erfolgen.
- (4) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilungen werden durch die Lehrenden im laufenden Befragungssemester den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Es sollte eine mündliche Rückmeldung erfolgen, damit ein Diskussionsprozess zu den jeweiligen Ergebnissen angeregt wird. Darüber hinaus werden die aus der Diskussion abgeleiteten Korrekturmaßnahmen der Fachbereichsleitung und der Arbeitsgruppe Evaluation vor-

gelegt. Ablauf und Auswertung der Befragungen werden so geregelt, dass die Anonymität der Beteiligten gewährleistet ist.

- (5) Die studienbegleitende Beratung wird in der Vorlesungszeit regelmäßig wöchentlich angeboten. Die verantwortliche Vertrauensperson berichtet jedes Semester der Dekanin/dem Dekan in anonymisierter Form über die aufgetretenen Fragen zum Studium und studienbedingte persönliche Schwierigkeiten. Der Bericht wird mit den Vertretern der Studierenden diskutiert.
- (6) Eine externe Evaluation wird alle 4 – 8 Jahre durchgeführt. Die organisatorische Durchführung wird über die Arbeitsgruppe Evaluation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik in Zusammenarbeit mit den Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule Düsseldorf geregelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 2.10.2008 und vom 24.11.2008.



Düsseldorf, den 09.12.2008

Prodekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik